



*Dieser Text ist eine provisorische Fassung.
Massgebend ist die definitive Fassung, welche
unter www.fedlex.admin.ch veröffentlicht werden
wird.*

Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017¹ wird wie folgt geändert:

Art. 9 Ausnahmen von den Untergrenzen bei Wasserkraftanlagen

¹ Folgende Wasserkraftanlagen sind von den Untergrenzen nach Artikel 19 Absatz 4 Buchstabe a, 26 Absatz 1 und 29a Absatz 1 Buchstaben a und b EnG ausgenommen:

- a. Dotierkraftwerke;
- b. Anlagen an künstlich geschaffenen Hochwasserentlastungskanälen, Industriekanälen und bestehenden Ausleit- und Unterwasserkanälen, sofern keine neuen Eingriffe in natürliche oder ökologisch wertvolle Gewässer bewirkt werden;
- c. Nebennutzungsanlagen wie Wasserkraftanlagen, die mit Trinkwasserversorgungs-, Beschneiungs- oder Abwasseranlagen verbunden sind, Wässerwasserkraftanlagen oder Wasserkraftanlagen zur Nutzung von Tunnelwasser.

² Nicht als Nebennutzungsanlage gilt eine Anlage, wenn:

- a. einer der Anlagenteile, der sowohl der Haupt- als auch der Nebennutzung dient, wie Wasserfassungen, Druckleitungen und Speicher für eine grössere Ausbauwassermenge dimensioniert ist, als dies für die Hauptnutzung erforderlich ist; oder
- b. für die Nebennutzung eine zusätzliche Wasserfassung erstellt wird.

³ Nebst den Anlagen nach Absatz 1 sind von der Untergrenzen nach Artikel 26 Absatz 1 und 29a Absatz 1 Buchstaben a und b EnG zusätzlich Anlagen ausgenommen, an denen Sanierungsmassnahmen nach Artikel 83a des Gewässerschutzgesetzes vom

24. Januar 1991² (GSchG) oder Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991³ über die Fischerei (BGF) umgesetzt werden oder wurden, sofern durch die Erweiterung oder die Erneuerung keine neuen oder zusätzlichen ökologischen Beeinträchtigungen entstehen.

Art. 30a^{octies} Abs. 5^{bis}

^{5bis} Reicht der Betreiber die Baukostenabrechnung nach Artikel 30c^{quinquies} Absatz 5 nicht vollständig und fristgerecht ein, so wird der Winterstrombonus bis zum Vorliegen der Baukostenabrechnung nicht ausbezahlt.

Art. 30c Abs. 2 Bst. c, 2^{bis} und 3^{bis}–4^{ter}

² Bei folgenden Photovoltaikanlagen wird der Ansatz, der im Gebot angegeben wurde, um einen Bonus erhöht:

- c. grosse Photovoltaikanlagen, die jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März (Winterhalbjahr) einen spezifischen Winterstromertrag von mehr als 500 kWh pro kW Leistung aufweisen und die ab dem 1. Januar 2026 in Betrieb genommen wurden (Winterstrombonus);

^{2bis} Der spezifische Winterstromertrag ist der Stromertrag, den eine Anlage pro kW Leistung im Winterhalbjahr produziert.

^{3bis} Die Voraussetzungen für den Winterstrombonus gelten für die gesamte Vergütungsdauer als erfüllt, wenn eine Anlage im Durchschnitt der ersten drei vollen Winterhalbjahre einen spezifischen Winterstromertrag von mehr als 500 kWh pro kW Leistung aufweist. Der Anspruch auf den Winterstrombonus besteht jedoch nur in den Winterhalbjahren, in denen die Anlage einen spezifischen Winterstrommehrertrag erzielt.

^{3ter} Für Anlagen, die einen Winterstrombonus erhalten, besteht kein Anspruch auf den Neigungswinkelbonus. Sind nach den ersten drei vollen Winterhalbjahren die Anspruchsvoraussetzungen für den Winterstrombonus nicht erfüllt oder verzichtet der Betreiber auf den Winterstrombonus, kann rückwirkend ein allfälliger Anspruch auf einen Neigungswinkelbonus geltend gemacht werden. Ein Verzicht ist bis spätestens einen Monat nach Erhalt der Mitteilung, dass die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, der Vollzugsstelle mitzuteilen.

⁴ Die Höhe der Boni beträgt pro kWh:

- a. Neigungswinkelbonus für integrierte Anlagen: 2,2 Rp.;
- b. Neigungswinkelbonus für angebaute und freistehende Anlagen: 1 Rp.;
- c. Winterstrombonus: 17,5 Rp. multipliziert mit dem spezifischen Winterstrommehrertrag geteilt durch den gesamten spezifischen Winterstromertrag;
- d. Parkflächenbonus: 1 Rp.

² SR 814.20

³ SR 923.0

^{4bis} Der spezifische Winterstrommehrertrag ist der Stromertrag, den eine Anlage pro kW Leistung im Winterhalbjahr produziert und der 500 kWh pro kW Leistung übersteigt.

^{4ter} Der Winterstrombonus wird nur für die im Winterhalbjahr eingespeiste Elektrizität gewährt. Er wird jeweils spätestens im dritten Quartal eines Jahres für das vergangene Winterhalbjahr berechnet und ausbezahlt.

Art. 30^{cquater} Abs. 4

⁴ Wird für eine Anlage ein Winterstrombonus beantragt, ist mit dem Gebot eine Simulation der voraussichtlichen Stromproduktion der Anlage einzureichen, die aufzeigt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Winterstrombonus voraussichtlich erfüllt werden.

Art. 30^{cquinqies} Sachüberschrift sowie Abs. 1^{bis} und 5

Inbetriebnahmefrist, Fristerstreckung und Meldepflichten

^{1bis} Anlagen, die nicht an ein Gebäude angebaut oder in ein Gebäude integriert werden, sind spätestens 48 Monate, nachdem die Zuschlagserteilung in Rechtskraft erwachsen ist, in Betrieb zu nehmen.

⁵ Bei Anlagen, für die der Winterstrombonus beantragt wird, ist der Vollzugsstelle nach dem ersten vollen Betriebsjahr eine detaillierte Baukostenabrechnung einzureichen.

Art. 30^eter Erheblichkeit der Erweiterung oder Erneuerung

¹ Die Erweiterung einer Biogasanlage oder eines Holzkraftwerks ist erheblich, wenn durch bauliche Massnahmen die jährliche Elektrizitätsproduktion gegenüber dem Durchschnitt der letzten drei vollen Betriebsjahre vor der Inbetriebnahme der Erweiterung um mindestens 25 Prozent oder 500 000 kWh gesteigert wird.

² Die Erneuerung einer Biogasanlage oder eines Holzkraftwerks ist erheblich, wenn die anrechenbaren Investitionskosten der Erneuerung mindestens 200 000 Franken erreichen. Die anrechenbaren Investitionskosten sind nach Artikel 61 Absätze 1–3 und Anhang 2.3 Ziffer 2.4 beziehungsweise 3.4 zu bestimmen.

Art. 30^{equater} Bst. b

Bei erheblichen Erweiterungen und Erneuerungen bestimmt sich der Anteil der Nettoproduktion der Anlage, der mit der gleitenden Marktpremie vergütet wird, wie folgt:

- b. bei erheblichen Erneuerungen: aus dem Verhältnis der anrechenbaren Investitionskosten, die aufgrund der Erneuerung anfallen, zu den Investitionskosten für eine neue Referenzanlage; die anrechenbaren Investitionskosten sind nach Artikel 61 Absätze 1–3 und Anhang 2.3 Ziffer 2.4 beziehungsweise 3.4 zu bestimmen.

Art. 35 Karenzfrist

Wurde für die Erstellung einer neuen Photovoltaikanlage oder für die erhebliche Erweiterung einer Photovoltaikanlage eine hohe Einmalvergütung nach Anhang 2.1 Ziffer 2.10 gewährt, so kann frühestens ein Jahr nach Inbetriebnahme dieser Anlage oder Erweiterung eine weitere Photovoltaikanlage ohne Eigenverbrauch oder eine erhebliche Erweiterung einer solchen Anlage auf demselben Grundstück in Betrieb genommen werden und für diese eine hohe Einmalvergütung beantragt werden.

Art. 38 Abs. 1^{quater} und 1^{quinquies}

^{1quater} Für Anlagen, die einen Winterstrombonus erhalten, besteht kein Anspruch auf den Neigungswinkelbonus.

^{1quinquies} Der Winterstrombonus wird erst nach dem dritten vollen Winterhalbjahr gewährt. Sind die Anspruchsvoraussetzungen für den Winterstrombonus zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllt oder verzichtet der Betreiber bis spätestens einen Monat nach Erhalt der Mitteilung, dass die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, auf den Winterstrombonus, kann ein allfälliger Anspruch auf einen Neigungswinkelbonus geltend gemacht werden.

Art. 38a Abs. 4^{bis} und 5^{bis}

^{4bis} Für Anlagen, die einen Winterstrombonus erhalten, besteht kein Anspruch auf den Neigungswinkelbonus.

^{5bis} Der Winterstrombonus wird erst nach dem dritten vollen Winterhalbjahr gewährt. Sind die Anspruchsvoraussetzungen für den Winterstrombonus zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllt oder verzichtet der Betreiber bis spätestens einen Monat nach Erhalt der Mitteilung, dass die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, auf den Winterstrombonus, kann ein allfälliger Anspruch auf einen Neigungswinkelbonus geltend gemacht werden.

Art. 45 Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. c und 5

Inbetriebnahmefrist, Fristerstreckung und Meldepflichten

¹ Die Anlage ist spätestens in Betrieb zu nehmen:

- c. 48 Monate nach der Zusicherung nach Artikel 44, wenn die Anlage nicht an ein Gebäude angebaut oder in ein Gebäude integriert wird.

⁵ Bei Anlagen, für die der Winterstrombonus beantragt wird, ist der Vollzugsstelle nach dem ersten vollen Betriebsjahr eine detaillierte Baukostenabrechnung einzureichen.

*Einfügen vor dem Gliederungstitel des 5. Abschnitts**Art. 46a* Berechnung des spezifischen Winterstromertrags und Auszahlung des Winterstrombonus

¹ Wurde die Baukostenabrechnung nach Artikel 45 Absatz 5 eingereicht, berechnet die Vollzugsstelle nach dem dritten vollen Winterhalbjahr den durchschnittlichen spezifischen Winterstromertrag.

² Die Vollzugsstelle berechnet gestützt auf den durchschnittlichen spezifischen Winterstromertrag den Winterstrombonus und zahlt diesen dem Betreiber aus.

*Art. 46b**Bisheriger Art. 46a**Art. 46c Abs. 4*

⁴ Wird für eine Anlage ein Winterstrombonus beantragt, ist mit dem Gebot eine Simulation der voraussichtlichen Stromproduktion der Anlage einzureichen, die aufzeigt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Winterstrombonus voraussichtlich erfüllt werden.

*Art. 46d Sachüberschrift sowie Abs. 1^{bis} und 5**Inbetriebnahmefrist, Fristerstreckung und Meldepflichten*

^{1bis} Anlagen, die nicht an ein Gebäude angebaut oder in ein Gebäude integriert werden, sind spätestens 48 Monate, nachdem die Zuschlagserteilung in Rechtskraft erwachsen ist, in Betrieb zu nehmen.

⁵ Bei Anlagen, für die der Winterstrombonus beantragt wird, ist der Vollzugsstelle nach dem ersten vollen Betriebsjahr eine detaillierte Baukostenabrechnung einzureichen.

Art. 46d^{bis} Berechnung des spezifischen Winterstromertrags und Auszahlung des Winterstrombonus

¹ Wurde die Baukostenabrechnung nach Artikel 46d Absatz 5 eingereicht, berechnet die Vollzugsstelle nach dem dritten vollen Winterhalbjahr den durchschnittlichen spezifischen Winterstromertrag.

² Die Vollzugsstelle berechnet gestützt auf den durchschnittlichen spezifischen Winterstromertrag den Winterstrombonus und zahlt diesen dem Betreiber aus.

Art. 46j Zusicherung dem Grundsatz nach

¹ Sind die Anspruchsvoraussetzungen nach Artikel 71a Absatz 2 EnG voraussichtlich erfüllt und stehen genügend Mittel zur Verfügung, so sichert das BFE die Einmalvergütung mit einer Verfügung dem Grundsatz nach zu und setzt den Höchstbetrag, den

die Einmalvergütung nicht überschreiten darf, fest. Der Höchstbetrag entspricht 60 Prozent der voraussichtlichen anrechenbaren Investitionskosten.

² In der Zusicherung dem Grundsatz nach berechnet das BFE zudem die zu erwartenden ungedeckten Kosten.

³ Bei der Festsetzung des Zahlungsplans nach Artikel 46*q* berücksichtigt das BFE die Beträge nach den Absätzen 1 und 2.

Art. 46k Inbetriebnahmefrist und teilweise Inbetriebnahme

¹ Die vollständige Inbetriebnahme muss spätestens fünf Jahre ab Rechtskraft der letzten für den Bau der Anlage notwendigen Bewilligung erfolgen.

² Wird innerhalb der Frist nach Absatz 1 nur ein Teil der ursprünglich geplanten Anlage in Betrieb genommen, so wird die Einmalvergütung anteilmässig für den bis dahin in Betrieb genommenen Teil berechnet und gewährt, sofern dieser Teil für sich die Anspruchsvoraussetzungen nach Artikel 71*a* Absatz 2 EnG erfüllt.

Art. 46l Abs. 2

² Wird innerhalb der Inbetriebnahmefrist nach Artikel 46*k* Absatz 1 nur ein Teil der ursprünglich geplanten Anlage in Betrieb genommen, so ist eine Inbetriebnahmemeldung nur für diesen Teil einzureichen.

Art. 46m Abs. 3

³ Wird innerhalb der Inbetriebnahmefrist nach Artikel 46*k* Absatz 1 nur ein Teil der ursprünglich geplanten Anlage in Betrieb genommen, so ist die Bauabschlussmeldung für diesen Teil der Anlage einzureichen.

Art. 46o Meldung der Nettoproduktion und der Winterproduktion

¹ Nach dem dritten vollen Betriebsjahr sind dem BFE die jährliche Nettoproduktion der Anlage und die Stromproduktion im Winterhalbjahr pro kW installierte Leistung seit der vollständigen Inbetriebnahme zu melden.

² Die Angaben zur Nettoproduktion weisen den Eigenverbrauch und die Überschussproduktion separat aus.

³ Wird innerhalb der Inbetriebnahmefrist nach Artikel 46*k* Absatz 1 nur ein Teil der ursprünglich geplanten Anlage in Betrieb genommen, so beziehen sich die zu meldenden Angaben nur auf diesen Anlagenteil.

Art. 46p Abs. 1 Bst. b

¹ Sind die Anspruchsvoraussetzungen nach Artikel 71*a* Absatz 2 EnG zum Zeitpunkt der Meldung der Nettoproduktion noch erfüllt, so setzt das BFE die Einmalvergütung auf den tiefsten Betrag der folgenden Werte definitiv fest:

- b. Höchstbetrag nach Artikel 46*j* Absatz 1;

Art. 58 Meldung der Nettoproduktion

¹ Nach dem fünften vollen Betriebsjahr ist dem BFE die jährliche Nettoproduktion seit der Inbetriebnahme zu melden.

² Hat die Nettoproduktion keinen Einfluss auf die definitive Festsetzung des Investitionsbeitrags, so kann das BFE die gesuchstellende Person von der Meldepflicht befreien.

Art. 59 Definitive Festsetzung des Investitionsbeitrags

¹ Wenn eine Meldung der Nettoproduktion erfolgt und die Anspruchsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt noch erfüllt sind, setzt das BFE den Investitionsbeitrag anhand der tatsächlich angefallenen Investitionskosten definitiv fest.

² Wurde die gesuchstellende Person nach Artikel 58 Absatz 2 von der Meldung der Nettoproduktion befreit, so erfolgt die definitive Festsetzung des Investitionsbeitrags zum Zeitpunkt der Bauabschlussmeldung, sofern die Anspruchsvoraussetzung zu diesem Zeitpunkt noch erfüllt sind.

Art. 68 Abs. 4

⁴ Die anrechenbaren Investitionskosten sind nach Artikel 61 Absätze 1–3 und Anhang 2.3 Ziffer 4.3 beziehungsweise 6.3 zu bestimmen.

Art. 81

Anrechenbar sind Investitionskosten nach Artikel 61 Absätze 1–3.

Art. 84 Bst. b

Bei erheblichen Erweiterungen und Erneuerungen wird der Anteil der Anlagenleistung nach der Erweiterung oder Erneuerung, für den ein Investitionsbeitrag gewährt wird, wie folgt bestimmt:

- b. bei erheblichen Erneuerungen: aus dem Verhältnis der anrechenbaren Investitionskosten, die aufgrund der Erneuerung anfallen, zu den Investitionskosten für eine neue Referenzanlage; die anrechenbaren Investitionskosten sind nach Artikel 61 Absätze 1–3 und Anhang 2.3 Ziffer 2.4, 3.4 beziehungsweise 6.3 zu bestimmen.

*Art. 87g**Aufgehoben**Art. 87i Abs. 2*

² Wurde für ein Windenergieprojekt ein Projektierungsbeitrag gewährt, wird ein Teil davon bei der definitiven Festsetzung des Investitionsbeitrags von diesem in Abzug gebracht. Dabei wird der Projektierungsbeitrag gleichmässig auf die rechtskräftig bewilligten Windenergieanlagen aufgeteilt.

Art. 87j Gestaffelte Auszahlung des Investitionsbeitrags

Der Investitionsbeitrag wird in zwei Tranchen ausbezahlt:

- a. 50 Prozent des Höchstbetrags nach Artikel 87e Buchstabe b: bei Baubeginn;
- b. Differenz des Betrags nach Buchstabe a zum definitiven Investitionsbeitrag: nach Eintritt der Rechtskraft der definitiven Festsetzung des Investitionsbeitrags.

Art. 97 Abs. 1 und 2

¹ Das BFE wertet Daten über Projekte und Anlagen aus, für die eine Förderung nach dieser Verordnung beantragt wurde, zur Planung der aus dem Netzzuschlagsfonds zur Verfügung stehenden Mittel und zur Überprüfung der Wirksamkeit und der Effizienz der Förderinstrumente.

² Dazu kann es sämtliche im Gesuch, in allfälligen Projektfortschrittmeldungen, in der Inbetriebnahmemeldung und in der Baukostenabrechnung gemachten Angaben verwenden.

Art. 98 Abs. 8 und 9

⁸ Zum Winterstrombonus bei der gleitenden Marktprämie publiziert es:

- a. die Anzahl der Anlagen;
- b. die gesamte Leistung der Anlagen;
- c. die durchschnittliche Winterstromproduktion pro kW Leistung;
- d. die Summe der gewährten Winterstromboni.

⁹ Zum Winterstrombonus bei der Einmalvergütung publiziert es:

- a. die Anzahl der Anlagen;
- b. die gesamte Leistung der Anlagen;
- c. die durchschnittliche Winterstromproduktion pro kW Leistung;
- d. die Summe der gewährten Winterstromboni.

Art. 108c Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2025

¹ Wurde einem Betreiber vor Inkrafttreten dieser Änderung für eine Anlage ein Höhenbonus zugesichert, so erhält er diesen auch weiterhin gestützt auf das bisherige Recht.

² Erfüllt eine Anlage, die ab dem 1. Januar 2026 in Betrieb genommen wird, die Anspruchsvoraussetzungen für einen Winterstrombonus, so kann der Betreiber auf den ihm für die Anlage zugesicherten Höhenbonus verzichten und stattdessen den Winterstrombonus in Anspruch nehmen.

³ Der Verzicht auf den Höhenbonus ist der Vollzugsstelle nach dem dritten vollen Winterhalbjahr bis Ende September mitzuteilen. Der bis dahin gewährte Höhenbonus wird mit dem Winterstrombonus verrechnet.

II

Die Anhänge 1.4, 2.1, 2.3, 3, 5 und 6.1 werden gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

Anhang 1.4
(Art. 16, 17, 21 und 23)

Geothermieranlagen im Einspeisevergütungssystem

Ziff. 7.2

- 7.2 Für Anlagen, die nach Artikel 3g^{bis} Absatz 4 Buchstabe b Ziffer 1 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 in der Fassung vom 2. Dezember 2016⁴ aufgrund der vollständigen Projektfortschrittsmeldung auf der Warteliste vorgerückt sind, ist die Inbetriebnahmemeldung spätestens bis zum 31. Dezember 2034 einzureichen.

⁴ AS 2016 4617 Ziff. I und II

Anhang 2.1
(Art. 7, 38, 41–43, 45, 46d, 46i und 46l)

Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

Klammerverweis unter Anhangnummer

(Art. 7, 35, 38, 41–43, 45, 46d, 46i und 46l)

Ziff. 2.7.3

2.7.3 Der Winterstrombonus beträgt:

- a. für Anlagen ohne Eigenverbrauch pro kW: 3.50 Franken multipliziert mit dem durchschnittlichen spezifischen Winterstrommehrertrag der ersten drei vollen Winterhalbjahre;
- b. für Anlagen mit Eigenverbrauch pro kW: 2.50 Franken multipliziert mit dem durchschnittlichen spezifischen Winterstrommehrertrag der ersten drei vollen Winterhalbjahre.

Ziff. 2.10

- 2.10 Für neue Anlagen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung von weniger als 150 kW und für erhebliche Erweiterungen solcher Anlagen um weniger als 150 kW Leistung beträgt der Leistungsbeitrag für die hohe Einmalvergütung 450 Franken pro kW, sofern die Anlage oder die Erweiterung ab dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen wurde. Ein Grundbeitrag wird für diese Anlagen nicht ausgerichtet.

Ziff. 4.1 Bst. i

- 4.1 Das Gesuch für grosse Anlagen hat mindestens folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:
- i. für Anlagen, für die ein Winterstrombonus beantragt wird: eine Simulation der voraussichtlichen Stromproduktion der Anlage, die aufzeigt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Winterstrombonus voraussichtlich erfüllt werden.

Anhang 2.3
(Art. 69, 74, 80a, 80b, 80d und 85)

Investitionsbeitrag für Biomasseanlagen

Klammerverweis unter Anhangnummer
(Art. 30e^{ter}, 30e^{quater}, 68, 69, 74, 80a, 80b, 80d, 84 und 85)

Anhang 3
(Art. 90)

Bestimmung des durchschnittlichen Kapitalkostensatzes

Ziff. 1

Der kalkulatorische Zinssatz entspricht dem durchschnittlichen Kapitalkostensatz. Die Berechnung und die Bekanntgabe richten sich unter Vorbehalt der in den nachfolgenden Ziffern genannten Abweichungen nach Artikel 13 Absätze 3 Buchstabe b, 3^{bis} und 3^{ter} der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008⁵ (StromVV) in Verbindung mit Anhang 1 StromVV.

Ziff. 2

Aufgehoben

Ziff. 3 Sachüberschrift

Abweichungen von Ziffer 4 Anhang 1 StromVV

Anhang 5
(Art. 96b, 96e und 96h)

Betriebskostenbeitrag für Biomasseanlagen

Ziff. 2.3

- 2.3 Die Beurteilungsperiode für die energetischen Mindestanforderungen bei Holzkraftwerken beträgt ein Kalenderjahr.

Anhang 6.1
(Art. 30a^{quinquies}, 30b, 30b^{sexies}, 30b^{undecies} und 89)

Gleitende Marktprämie für Wasserkraftanlagen

Ziff. 4.3.1

4.3.1 Für steuerbare Anlagen mit einer Leistung von mehr als 3 MW entspricht die jährliche Mehrproduktion:

- a. bei Neuanlagen: der mit einer Software zur Kraftwerksoptimierung ermittelten Nettoproduktion der Anlage, zu der die neu speicherbare Energiemenge hinzugezählt wird;
- b. bei erheblichen Erweiterungen: dem Anteil an der Nettoproduktion, die mit einer Software zur Kraftwerksoptimierung für die Anlage nach der Erweiterung bestimmt wird, wobei der Anteil dem Verhältnis des Mehrerlöses zum Gesamterlös nach der Erweiterung entspricht; der Mehrerlös entspricht der Differenz zwischen dem Erlös, der mit der erweiterten Anlage erzielt werden kann, und dem Erlös, der mit der Anlage vor der Erweiterung hätte erzielt werden können; zu diesem Anteil wird die neu speicherbare Energiemenge hinzugezählt;
- c. bei erheblichen Erneuerungen: dem Anteil an der Nettoproduktion, der mit einer Software zur Kraftwerksoptimierung für die Anlage nach Erneuerung bestimmt wird, wobei der Anteil, dem Verhältnis des Mehrerlöses zum Gesamterlös nach der Erneuerung entspricht; der Mehrerlös entspricht der Differenz zwischen dem Erlös, der mit der erneuerten Anlage erzielt werden kann, und dem Erlös, der mit den nicht erneuerten Anlagenteilen hätte erzielt werden können; zu diesem Anteil wird die gerettete speicherbare Energiemenge hinzugezählt.